



Anlage zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)

## **Hausordnung für Patienten und Besucher**

der Kreisspitalstiftung Weißenhorn

**§ 1 Geltungsbereich** Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in die Kliniken der Kreisspitalstiftung Weißenhorn (Stiftungsklinik Weißenhorn / Donauklinik Neu-Ulm / Gesundheitszentrum Illertissen); für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhaus-Geländes verbindlich.

### **§ 2 Aufenthalt der Patienten**

1. Im Interesse aller ist im gesamten Klinikbereich unnötiger Lärm zu vermeiden. Von 22:00 – 06:00 Uhr ist Ruhezeit. Während dieser Zeit wird um erhöhte Rücksichtnahme gebeten.
2. Während der ärztlichen Visite, der Essenszeiten und im Fall der ärztlich angeordneten Bettruhe, dürfen die Krankenzimmer von den Patienten grundsätzlich nicht verlassen werden.
3. Kranke, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, müssen Überkleidung (z. B. Bademantel) tragen.
4. Patienten mit übertragbaren Krankheiten dürfen das Krankenzimmer nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
5. Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen sowie in den Räumen des Klinikpersonals ist nicht gestattet.
6. Kranke, die das Krankenhaus-Gelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des behandelnden Arztes und müssen sich beim Pflegepersonal abmelden. Beim Verlassen des Klinikgeländes endet automatisch den Haftungsbereich der Klinik.

### **§ 3 Verhalten**

1. Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.
2. Ärztliche Anordnungen, Weisungen des Pflegepersonals und der Verwaltung sind zu befolgen.
3. Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
4. Das Rauchen innerhalb des Klinikgebäudes ist strikt untersagt. Außerhalb des Gebäudes darf nur auf explizit ausgewiesenen Raucherzonen geraucht werden.
5. Der Genuss von Alkohol bedarf der Erlaubnis des behandelnden Arztes.
6. Aufgrund erhöhter Brandgefahr ist offenes Licht sowie die Nutzung von privaten Heiz- oder Kochgeräten innerhalb der Klinik untersagt (z. B. Kerzen, Kochplatten, Wasserkocher, Campingkocher, Heizstrahler).
7. Mediengeräte dürfen nur mit Zustimmung des Stationsarztes oder der Stationschwester und der Mitpatienten betrieben werden.
8. Private Elektronikgeräte, die Netzstrom benötigen oder über diesen aufgeladen werden müssen (Netz- / Ladekabel aller Art), dürfen nur nach Inaugenscheinnahme des hausinternen Technischen Dienstes / Pflegepersonal verwendet werden. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege (z. B. Rasierapparate, elektr. Zahnbürsten) dienen.
9. Kranke und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

### **§ 4 Wertsachen**

1. Das Mitbringen von Wertsachen und größeren Geldbeträgen möglichst zu vermeiden bzw. den Angehörigen wieder mit nach Hause zu geben.
2. Für verlorene oder abhandengekommene (Wert-) Gegenstände übernimmt die Klinik keine Haftung.
3. Verschießbare Safes sind auf den Stationen vorhanden. Alternativ können Geld und Wertgegenstände bis zum Höchstwert von 1.500,00 EUR gegen Empfangsbestätigung in der Donauklinik und Illertalklinik von den jeweiligen Stationen und in der Stiftungsklinik von der Pforte in Verwahrung genommen werden. Insoweit haftet das Krankenhaus nur nach § 690 BGB; gleiches gilt für Nachlasssachen.
4. Fundstücke sind der Pflege oder den Mitarbeitern der Pforte zu übergeben.
5. Diebstähle sind umgehend dem Pflegepersonal zu melden und polizeilich anzuzeigen



## § 5 Krankeneinrichtung

1. Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Umstellung, Auswechslung oder Zweckentfremdung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.

## § 6 Heil- und Arzneimittel

1. Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Kranken von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegepersonen verabreicht.
2. Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhaus verordneten dürfen nur nach ärztlicher Rücksprache und deren Zustimmung angewendet werden.

## § 7 Verpflegung

1. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach ärztlicher Verordnung (Diät).
2. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

## § 8 Besucher

1. Krankenhausbesuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten erlaubt, sofern der Arzt keine Einschränkungen anordnet.
2. Für die Krankenhäuser gelten einheitliche Besuchszeiten. Diese finden Sie in der jeweils aktuellen Fassung, auf unserer Homepage unter [www.kliniken-kreisspitalstiftung.de](http://www.kliniken-kreisspitalstiftung.de). Für Wöchnerinnen der Donauklinik gelten gesonderte Regelungen. Auch diese finden Sie auf der Homepage der Donauklinik/ Geburtshilfe.
3. Für die Intensivstation gelten die vom zuständigen Arzt bestimmten Besuchszeiten.
4. Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis Ausnahmen zugelassen werden, z. B. bei
  - Schwerkranken
  - Kindern
  - Wöchnerinnen unmittelbar nach der Entbindung
5. Nicht gestattet sind Besuche
  - bei Kranken mit übertragbaren Krankheiten
  - durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen
  - durch betrunkene oder unter Rauschmitteleinfluss stehende Personen
6. Während der pflegerischen Tätigkeit und Visite sind die Besucher angehalten das Patientenzimmer zu verlassen.
7. Das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren ist nicht gestattet (davon ausgenommen sind Therapie- / Begleit- und Blindhunde).

## § 9 Fahrzeugverkehr / Parken im Klinikbereich

1. Auf dem Gelände des Klinikums gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).
2. Das Abstellen von Fahrrädern, Motorrädern und Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.
3. Fahrzeuge, die auf nicht ausgewiesenen Parkflächen (Feuerwehruzufahrten, Wirtschaftshof, usw.) abgestellt wurden, werden kostenpflichtig umgesetzt.

## § 10 Postsendungen

Postsendungen werden von der Verwaltung entgegengenommen und den Kranken ausgehändigt; bei Sendungen, für welche die Post Empfangsbestätigungen verlangt, wird entsprechend den postalischen Bestimmungen verfahren.

## § 11 Film- / Fernseh- / Foto- / Tonaufnahmen

1. Film-, Fernseh-, Ton- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind (z. B. Flyer, Sendungen, Artikel) bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausverwaltung sowie der schriftlichen Einwilligung des betroffenen Patienten.
2. Private Film-, Ton- und Fotoaufnahmen sind zum Schutze des Klinikpersonals, der Mitpatienten und Besucher untersagt.



### **§ 12 Verbot von Sammlungen, gewerblicher Betätigung und parteipolitischer Betätigung**

Werben, Hausieren, Betteln, Auftritte, Veranstaltungen, das Abhalten von Sammlungen und parteipolitische Betätigung ist im gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.

### **§ 13 Beschwerden / Anregungen**

Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich (z. B. Patientenfragebogen) oder mündlich an den leitenden Abteilungsarzt bzw. Oberarzt, die Pflegedienstleitung oder die Klinikleitung wenden.

### **§ 14 Zuwiderhandlung**

Bei groben oder gar wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung können Patienten aus der stationären oder ambulanten Behandlung ausgeschlossen und rechtliche Schritte eingeleitet werden. Zudem kann es für Patienten, Begleitpersonen, Besucher und andere Personen, im Falle des Verstoßes gegen die Hausordnung, zum Aussprechen eines Hausverbotes kommen. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenhauseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.

### **§ 15 Entlassungen**

Bei Entlassung sind sämtliche klinikeigenen Gebrauchsutensilien und Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen) zurückzugeben. Die Eigenbeteiligung an den stationären Krankenhauskosten ist an der Krankenhausporte / Patientenaufnahme zu entrichten.

### **§ 16 Befreiungen**

Im Einzelfall kann von den vorstehenden Vorschriften, in Fragen der ärztlichen und pflegerischen Behandlungen auf ärztliche Anordnung, im Übrigen durch die Verwaltungsleitung befreit werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

Die Überwachung der Hausordnung und die Wahrung des Hausrechtes sind Aufgaben der Klinikleitung. Das Hausrecht üben außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der diensthabende Arzt oder die leitende Pflegekraft aus.

22.05.2020

Marc Engelhard  
Stiftungsdirektor